

wts

AUSGABE 32/2025

TAX WEEKLY

BFH: Steuerbefreiung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 GrEStG bei fehlender Steuerbarkeit des vorausgegangenen Erwerbs

In § 16 GrEStG ist festgelegt, dass – unter engen Voraussetzungen – grunderwerbsteuerrelevante Erwerbsvorgänge rückabgewickelt werden können, indem die Grunderwerbsteuer (GrESt) für den ursprünglichen Erwerbsvorgang und den rückabwickelnden Erwerbsvorgang nicht festgesetzt, eine bereits erfolgte Festsetzung aufgehoben bzw. festgesetzte GrESt niedriger festgesetzt bzw. die Steuerfestsetzung geändert wird. Grundvoraussetzung ist gemäß § 16 Abs. 5 GrEStG immer, dass die Vorgänge fristgemäß und vollständig angezeigt werden. Das gilt nicht nur für die Erwerbsvorgänge, die nach § 1 Abs. 1 GrEStG zu besteuern sind, sondern insbesondere auch für Erwerbsvorgänge, die aufgrund von § 1 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG der GrESt unterliegen.

Dem BFH lagen nun zwei Vorgänge zur Entscheidung vor, die die Besonderheit aufwiesen, dass der rückabzuwickelnde Ausgangssachverhalt nicht grunderwerbsteuerbar war. Zum einen traf dies den Widerruf einer Schenkung von Gesellschaftsanteilen, die nach § 3 Nr. 2 GrEStG nicht steuerbar war, der Widerruf der Schenkung jedoch zu einer erneuten Anteilsvereinigung beim Schenker führte (BFH-Urteil vom 07.05.2025, [II R 16/23](#)). Im zweiten Fall scheiterte die Rückabwicklung einer Anteilsvereinigung an der fristgerechten Anzeige des anteilsvereinigenden Erwerbs gem. § 16 Abs. 5 GrEStG. Die Rückabwicklung der Rückabwicklung, m.a.W. die erneute Anteilsvereinigung, stellte der BFH in direkten Kontext zu dem vorangehenden Sachverhalt der Rückabwicklung der ursprünglichen Anteilsvereinigung (BFH-Urteil vom 07.05.2025, [II R 26/23](#)).

In beiden Sachverhalten bejahte der BFH eine Rückabwicklung nach § 16 GrEStG:

Sinn und Zweck der im ersten Fall maßgeblichen Rückabwicklungsvorschrift des § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG sei es, die Wiederherstellung des früheren Zustands grunderwerbsteuerrechtlich zu begünstigen, indem weder die Herbeiführung des nur vorübergehend bestehenden Zustands noch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eine Belastung mit Grunderwerbsteuer auslösen soll. Dieser Zielsetzung widerspräche es, wenn für den Rückerwerb die Steuer nur dann nicht festgesetzt würde, wenn der Ersterwerb steuerbar war.

Das stehe auch nicht im Widerspruch zu § 16 Abs. 5 GrEStG. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sei es, Missbräuche durch Nichtanzeige von Erwerbsvorgängen zu vermeiden. Der Anspruch auf Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer sei deshalb nur dann ausgeschlossen, wenn der Ersterwerb nach § 1 Abs. 2 bis 3a GrEStG trotz Anzeigepflicht nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt wurde. Ist der Ersterwerb (wie im Urteilsfall bei einer schenkweisen Übertragung) nicht steuerbar, ist er auch nicht anzeigepflichtig.

Ähnlich argumentierte der BFH auch in dem zweiten Fall, in dem die Rückabwicklung anhand des § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG zu beurteilen war. Auch hier sah der BFH die Steuerbarkeit des Erstvorgangs als unmaßgeblich an. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Erwerbsvorgängen (auch im Fall einer Rückabwicklung einer Rückabwicklung) sei jeder einzelne Vorgang gesondert, mithin selbstständig auf jeder Vertragsstufe daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung i.S.d. § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG erfüllt seien. Wertungswidersprüche im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerbsvorgang könnten bei einer erfolgreichen „Rückabwicklung der Rückabwicklung“ ggf. über § 175 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AO korrigiert werden.

BFH: Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich und Verwendung einer offenen Ladenkasse – Auswahl zwischen mehreren Schätzungsmethoden – Amtliche Richtsatzsammlung des BMF auf dem Prüfstand

Eine Diskothek ist kein Restaurant. Daher kann bei der Schätzung der Getränkeumsätze einer Diskothek auch nicht auf die Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF für Gastronomiebetriebe zurückgegriffen werden. Das hat der X. Senat des BFH jetzt mit Urteil vom 18.06.2025 ([X R 19/21](#)) in Bezug auf eine Diskothek entschieden, bei der die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß geführt worden waren.

Über den entschiedenen Fall hinaus interessant ist dieses Urteil zum einen deshalb, weil der X. Senat darlegt, dass im Fall einer Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (§ 162 AO) der innere Betriebsvergleich, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, grundsätzlich als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen ist. Dies müssen Finanzamt und Finanzgericht bei der Ausübung des ihnen im Rahmen einer Schätzung zu stehenden Ermessens (§ 5 AO) berücksichtigen, auch wenn sie bei der Wahl ihrer Schätzungsme thoden grundsätzlich frei sind.

Zum andern hat sich der X. Senat mit den Mindestanforderungen befasst, die Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen. Fragen hierzu hatte der Senat schon mit seinem Beschluss vom 14.12.2022 ([X R 19/21](#)) aufgeworfen, mit dem er das BMF aufgefordert hatte, dem Revisionsverfahren beizutreten. Nun hat der X. Senat erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung des BMF in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet. Begründet wird dies mit der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 22.09.2025

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>C-436/24</u>	11.09.2025	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer) – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 30a und 30b – Definition eines Gutscheins – Treueprogramm mit umsatzabhängig erworbenen Punkten – Besteuerung der Ausgabe der Punkte – Besteuerung der Einlösung der Punkte – Besteuerung der verfallenen Punkte

Alle am 25.09.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>II R 16/23</u>	07.05.2025	Steuerbefreiung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG bei fehlender Steuerbarkeit des vorausgegangenen Erwerbs
<u>II R 26/23</u>	07.05.2025	Grunderwerbsteuer bei erneuter Überschreitung der 95 %-Grenze; Steuerbefreiung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG bei fehlender Steuerbarkeit des vorausgegangenen Erwerbs
<u>IX R 25/24</u>	15.07.2025	Akteneinsicht und Auskunft über den Inhalt einer anonymen Anzeige
<u>VI R 21/23</u>	17.06.2025	Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung eines Beamten im Ausland
<u>VII R 22/22</u>	24.06.2025	Nacherhebung einer Zollschuld im Nachgang einer Erstattung
<u>VII R 18/22</u>	19.05.2025	Tarifierung von Fischöl - Mindestgehalt an Triglyceriden
<u>X R 19/21</u>	18.06.2025	Anforderungen an die Aufzeichnungen bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich und Verwendung einer offenen Ladenkasse; Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Schätzungsmethoden; Zulässigkeit einer Schätzung nach der amtlichen Richtsatzsammlung

Alle am 25.09.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>VII R 12/23</u>	19.05.2025	Tarifierung von Fettsäureethylester aus Fischöl
<u>VIII R 9/25</u>	09.09.2025	Erfordernis eigenverantwortlicher Fristenkontrolle durch Be-rufsträger

Alle bis zum 26.09.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IV B 3 - S 1304/00418/007/003</u>	24.09.2025	Merkblatt zu internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren (Streitbeilegungsverfahren) auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor
Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.